

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 72

**Grund und Grenzen des strafrechtlichen
Selbstbegünstigungsprinzips**

auf der Basis eines generalpräventiv-funktionalen Schuldmodells

Von

Hartmut Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

HARTMUT SCHNEIDER

**Grund und Grenzen des strafrechtlichen
Selbstbegünstigungsprinzips**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser

em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder

ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 72

Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips

auf der Basis eines generalpräventiv-funktionalen Schuldmodells

Von

Hartmut Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Klaus Geppert, Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schneider, Hartmut:

Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips :
auf der Basis eines generalpräventiv-funktionalen Schuldmodells /
von Hartmut Schneider. – Berlin : Duncker und Humblot, 1991

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N. F., Bd. 72)

Zugl.: Berlin, Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07227-8

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-07227-8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1990 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertationsschrift angenommen. Das Manuskript der Arbeit wurde im Winter 1989 abgeschlossen; ich habe mich bemüht, Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 1990 zu berücksichtigen. Im November 1991 wurde die Arbeit mit dem Ernst-Reuter-Preis der Freien Universität Berlin ausgezeichnet.

Dank sage ich vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Klaus Geppert, der den Anstoß für die vorliegende Untersuchung gab, die Arbeit vorbildlich betreut und mich in den bislang fünf Jahren meiner Assistententätigkeit an seinem Lehrstuhl in verständnisvoller und anregender Weise gefördert hat. Dank schulde ich weiterhin meinem Freund und Kollegen Christoph Sowada für zahlreiche vertiefende Diskussionen. Zu danken habe ich schließlich auch den Herren Prof. Dres. Eberhard Schmidhäuser und Friedrich-Christian Schroeder für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen/Neue Folge“.

Gewidmet ist das Buch meinen Eltern; sie haben die Entstehung der Arbeit mit Fürsorge und Interesse begleitet.

Berlin, im November 1991

Hartmut Schneider

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einleitung	15
I. Problemstellung	15
1. Der allgemeine Ausgangspunkt der Selbstbegünstigungsdiskussion	16
2. Zwei Problemkomplexe im besonderen	18
II. Ablauf und Grenzen der vorliegenden Untersuchung	23
Erster Teil	
Der strafprozessuale „nemo-tenetur“-Grundsatz und das strafrechtliche Schuldprinzip	
2. Kapitel: Der „nemo-tenetur“-Grundsatz und das strafrechtliche Selbstbegünstigungsprinzip	27
I. Der Regelungsumfang des „nemo-tenetur“-Grundsatzes	28
1. Die traditionelle Inhaltsbestimmung	28
a) Recht zur Passivität	28
b) Grenzen des privilegierenden Regelungsgehalts	30
2. Neuere Ansätze zur Erweiterung des Regelungsgehalts	31
a) Grundsätzliche Öffnung des Rechtsinstituts für aktive Verhaltensweisen (Kühne)	31
aa) Ausgangsthesen	31
bb) Stellungnahme	32
b) Differenzierung nach Zwangsformen (Reiß)	34
aa) Vis compulsiva als neuer Abgrenzungsmaßstab	34
bb) Stellungnahme	35
II. Rechtstheoretische, insbesondere verfassungsrechtliche Begründung	37
1. Verfassungsrechtliche Ausgangspunkte	37
2. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	38
a) Vorüberlegungen zum Rechtsstaatsverständnis	38
b) Der „nemo-tenetur“-Grundsatz als Ausfluß althergebrachter rechtsstaatlicher Überzeugungen	40
c) Auswirkungen der rechtsstaatlichen Verankerung auf die personale Schutzrichtung	42
3. Herleitung aus Art. 2 I und 1 I GG	43
a) Die „nemo-tenetur“-Konzeption Rogalls	43
b) Kritik der würdrechtlichen Ableitung von „nemo tenetur“	45
III. Exkurs: Auswirkungen auf die Unterlassungsdogmatik	50
1. Ausgangslage	50
2. Lösung der Unterlassungskonstellationen	51
3. Kapitel: Auswirkungen moderner Schuldkonzeptionen auf das Verständnis des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips	54
I. Problemstellung	54
II. Das Verhältnis von Schuld und Prävention im Rahmen moderner Schuldmodelle	56
1. Der soziale Schuldbegriff als Grundlage präventiv durchstrukturierter Schuldmodelle	56

2. Das Modell der Integrationsprävention – kriminalpolitische Öffnungsklausel präventiv durchstrukturierter Schuldmodelle	60
3. Einzelne generalpräventiv-funktionale Schuldkonzeptionen – dargestellt am Beispiel des § 35 I StGB	63
a) Die Verzahnung von Schuld und Prävention	64
aa) Generalpräventive Elemente der Entschuldigung	66
bb) Generalpräventive Elemente der Gegenausnahmen	67
b) Generalpräventiv-funktionale Schuldaspekte im Rahmen von § 20 StGB	68
4. Zwischenergebnis	70
III. Kritik und Anti-Kritik der generalpräventiv-funktionalen Schuldkonzeptionen	71
1. Überblick über die Einwände der Kritiker generalpräventiv beeinflusster Schuldmodelle	71
2. Empirische Einwände	72
a) Stoßrichtung der Kritik	72
b) Kritik empirisch motivierter Bedenken	73
aa) Verifikationsdefizite	73
bb) Rationaler Vorsprung funktionaler Modelle	74
3. Verfassungsrechtliche Gerechtigkeitseinwände	78
a) Stoßrichtungen der Kritik (Übermaßstrafen; Menschenwürdeverletzung; Bestrafung Schuldunfähiger)	78
b) Würdigung der verfassungsrechtlich abgeleiteten Bedenken	80
aa) Vorüberlegungen	80
bb) Zum Vorwurf präventionsbedingter Bestrafung Schuldunfähiger	82
cc) Zum Vorwurf präventionsindizierter Übermaßstrafen	84
dd) Zum Vorwurf der Menschenwürdeverletzung	87
4. Präventionsunabhängige Erklärungen des § 35 I StGB?	93
a) Präsentation des kompensatorischen Entschuldigungsmodells (Rudolphi)	94
b) Strafrechtsdogmatische Defizite des notstandsspezifischen Kompensationsmodells	95
IV. Zusammenfassung und Folgerungen für die Untersuchung des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips	97

Zweiter Teil

Analyse von selbstbegünstigungsrelevanten Straftatbeständen

1. Abschnitt

Fälle belastender Selbstbegünstigung

4. Kapitel: Gewaltsame Selbstbegünstigung	99
I. Verdeckungsmord	100
1. Verdeutlichung der Selbstbegünstigungsproblematik	100
2. Historische Entwicklung des Mordmerkmals „Verdeckungsabsicht“	103
a) § 211 RStGB bis zur Reform des Jahres 1943	103
b) Nachkriegsentwicklung bis zum E 62	105
3. Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht vor dem Hintergrund eines kriminalpolitisch-funktionalen Schuldverständnisses	107
a) Schuldspezifische Ausgangslage	107
b) Generalpräventive Wertungsfaktoren	109

4. Zwischenergebnis	110
II. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	112
1. Die §§ 315 III Nr. 2 und 315 b III StGB im Selbstbegünstigungskontext ...	112
2. Zur Auslegung milder schwerer Selbstbegünstigungsfälle im Rahmen der §§ 315 III Nr. 2 und 315 b III StGB	113
a) Ansätze zur Erfassung von Selbstbegünstigungskonstellationen	114
b) Ausklammerung von Selbstbegünstigungskonstellationen auf der Basis strafrahmenmodifizierender halbabstrakter Wertgruppen	115
3. Zwischenergebnis	116
III. Gefangenenmeuterei	117
1. Verdeutlichung der Selbstbegünstigungsproblematik	117
2. Generalpräventive Gründe der Strafschärfung	118
IV. Räuberischer Diebstahl	121
1. Verdeutlichung der Selbstbegünstigungsproblematik	121
2. Gründe für die strafschärfende Bewertung der Selbstbegünstigungsabsicht	123
a) Die sog. „Hätte-auch“-These des Reichsgerichts	123
aa) Komparative Ausgangserwägung	123
bb) Kritik	124
b) Generalpräventive Erklärungsansätze	125
3. Zur Auslegung des Absichtsmerkmals	127
a) Beschränkung auf materielle Vorteilssicherung?	127
b) Zur generalpräventiv-dogmatischen Notwendigkeit der Erfassung reiner Strafvereitelungsfälle	128
V. Zusammenfassung	129
5. Kapitel: Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)	131
I. Die selbstbegünstigungsspezifische Spannungslage des § 142 StGB	131
1. Kriminologischer Hintergrund	131
2. Schutzzweck und kriminalpolitische Leitgedanken des § 142 StGB	133
a) § 142 StGB als Vermögensgefährdungsdelikt	133
b) Kriminalpolitische Leitgedanken	135
aa) Individualethische Erklärungen	135
bb) Verkehrsspezifische Erklärungen	136
II. Verfassungskonforme Auslegung des § 142 StGB	137
1. Passivpflichten	140
a) Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit im Lichte eines traditionellen „nemo-tenetur“-Verständnisses	140
b) Abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung unter Verweis auf den Gemeinschuldner-Beschluß (Reiß)	140
c) Stellungnahme	142
aa) Generelle Stoßrichtung des Gemeinschuldner-Beschlusses	142
bb) Auswirkungen auf einzelne Auslegungsfragen	144
2. Aktivpflichten	148
a) Zur Unbedenklichkeit der Vorstellungspflicht	149
b) Verfassungsrechtlich gebotene Restriktion der nachträglichen Meldepflichten	149

III. Zusammenfassung	152
2. Abschnitt	
Delikte mit entlastender Selbstbegünstigung	
6. <i>Kapitel</i> : Selbstbegünstigungsprivilegien im Rahmen der sogenannten Anschlußdelikte (§§ 257–259 StGB)	154
I. Strafv ereitelung	154
1. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 258 I, II StGB	155
a) Dogmatische Ausgangslage und schuldpsychologische Privilegienerklärung	155
b) Notwendigkeit der Anreicherung schuldpsychologischer Modelle um generalpräventive Erklärungsfaktoren	157
2. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 258 V StGB	160
a) Reichweite der Selbstbegünstigungsklausel	160
b) Fälle ungeklärter Vortat-Beteiligung	162
aa) Postpendenzerwägungen	163
bb) Wahlfeststellungserwägungen	164
cc) „In-dubio-pro-reo“-Grundsatz	169
II. Sachliche Begünstigung	169
1. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 257 I, III 1 StGB	169
a) Konkurrenzrechtliche Erklärung der Selbstbegünstigungsprivilegien	169
b) Sonderprobleme im Rahmen des § 257 III 1 StGB	170
aa) Verfolgungshindernisse	171
bb) Zurechenbarkeit von Vortat-Exzessen über § 257 III 1 StGB?	172
2. Die Sonderregelung des § 257 III 2 StGB	175
a) Ablehnende Stellungnahmen im strafrechtlichen Schrifttum	176
b) Kritik der teilnahmespezifischen Ablehnungsgründe	176
III. Hehlerei	179
1. Unstreitig privilegierte Selbstbegünstigungshandlungen	179
2. Umstrittene Selbstbegünstigungskonstellationen	179
a) Fälle des strafbaren Beuterückerwerbs durch den Ersttäter	179
b) Straflöse Beuteübernahme durch den Mittäter der Vortat	183
c) Strafbare Beuteübernahme durch den Anstifter zur Vortat	184
IV. Zusammenfassung	186
7. <i>Kapitel</i> : Die Gefangenenbefreiung	187
I. Die Gefangenen selbstbefreiung	187
1. Präsentation und Kritik herkömmlicher Begründungen der Strafflosigkeit der Selbstbefreiung	187
2. Generalpräventiv-kriminalpolitische Privilegienerklärung	190
II. Selbstbegünstigungsmotivierte Beteiligung an der Fremdbefreiung	193
1. Ausgangsfälle im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung	193
2. Herkömmliche Stellungnahmen des strafrechtlichen Schrifttums	196
a) Rechtsgut- und teilnahmespezifische Erklärungsansätze	196
b) Schuldpsychologische Erklärungsansätze	201

3. Strafflosigkeit der selbstbegünstigungsmotivierten Anstiftung auf der Basis eines kriminalpolitisch-funktionalen Schuldverständnisses	203
a) Einschlägigkeit der normativen Isolierungsthese?	203
b) Strafflosigkeit infolge faktischer Isolationstechniken	205
4. Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung im Hinblick auf § 258 V StGB	208
a) Präsentation und Kritik der herkömmlich vertretenen Güterpolarität	209
b) Dogmatische Folgerungen der Rechtsgüterharmonisierungen	213
8. <i>Kapitel: Aussagedelikte</i>	215
I. Selbstbegünstigung im Rahmen der §§ 153 und 154 StGB	216
1. Gründe für die Strafflosigkeit der Beschuldigtenlüge	216
a) Strafprozessualer Erklärungsansatz	217
b) Materieell-rechtlicher Erklärungsansatz (Lehmann)	218
c) Historischer Erklärungsansatz (v. Liszt)	219
2. Auswirkungen der selbstbegünstigungsfreundlichen Tatbestandsfassung auf Anstiftungskonstellationen?	221
a) Norminterne Schulderwägungen	221
b) Privilegiererweiterung durch Rechtsfortbildung?	224
II. Die personale Reichweite des Selbstbegünstigungsprivilegs aus § 157 I StGB	226
1. Herkömmliche Erklärungsansätze	226
2. Der rein schuldpsychologische Deutungsversuch Bemmanns	229
3. Zur Notwendigkeit ergänzender generalpräventiver Erklärungsmomente (Sonderopfer)	230

Dritter Teil

Die Reichweite der Selbstbegünstigungsprivilegien im Rahmen der §§ 145 d II Nr. 1 und 164 StGB

1. Abschnitt

Die selbstbegünstigungskonforme Rechtsanwendung des § 145 d II Nr. 1 StGB

9. <i>Kapitel: Die Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsgedankens im Rahmen des § 145 d StGB durch Rechtsprechung und Schrifttum</i>	237
I. Ausgangspunkte der selbstbegünstigungsspezifischen Spannungslage der Beteiligentäuschung	237
II. Aktuelle Tendenzen zur Privilegierung der Selbstbegünstigungsabsicht	240
1. Selbstbegünstigungskonforme Behandlung der Fälle des Abstreitens der Tatbegehung	241
a) Strafprozessuale Ausgangsüberlegungen	241
b) Kritische Würdigung des „nemo-tenetur“-Ansatzes	243
aa) Erwägungen zum Regelungsgehalt	243
bb) Erwägungen zur beweisrechtlichen Verarbeitung	245
2. Selbstbegünstigungskonforme Behandlung der Fälle der Verdachtsablenkung	249
a) Erstellung von Fallgruppen	249
aa) Verdachtsablenkung und Gefahrenanalyse	250
bb) Alibi-Fälle und Schutzzwecknormativierung	252

b)	Kritik der rechtsgutorientierten Privilegierungstendenzen	254
aa)	Schwachpunkte der normativen Rechtsgutbetrachtung	255
bb)	Schwachpunkte der rechtsgutorientierten Gefahrenbetrachtung	260
3.	Fallgruppenübergreifende Restriktionstendenzen innerhalb des subjektiven Tatbestandes	265
a)	Ausgangserwägungen zur Vorsatzbestimmung (Eignungsthese)	265
b)	Kritik der subjektiven Eignungsthese	266
III.	Ergebnis	270
10.	<i>Kapitel:</i> Globale Lösungsansätze zur selbstbegünstigungskonformen Rechtsanwendung des § 145 d II Nr. 1 StGB	271
I.	Die strafrechtliche Konkurrenzlehre?	271
1.	Konzept einer selbstbegünstigungsfreundlichen Auslegung der Subsidiaritätsklausel	271
2.	Kritik der Konkurrenzlösung	273
a)	Kriminalpolitische Vorbehalte	273
b)	Konkurrenzrechtliche Bedenken	274
II.	Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung	277
1.	Methodologische Vorüberlegungen	278
2.	Vergleich der Regelungszwecke der §§ 145 d II Nr. 1 und 258 StGB	280
a)	These der Güterpolarität	280
b)	Rechtsgütervergleich	282
c)	Schutzzweckbetrachtung auf der Basis einer ganzheitlichen Funktionsanalyse	282
aa)	Richtigkeits- und Effektivitätsschutz im Rahmen des § 258 StGB	283
bb)	Verfehltheit einer Differenzierung nach Regelungszwecken und Schutzreflexen	286
cc)	Kriminalpolitische Aspekte	290
3.	Planwidrigkeit der Gesetzeslücke	292
a)	Plankonformität der Regelungslücke im Lichte neuerer Gesetzesänderungen?	292
aa)	Ausgangsthese	293
bb)	Kritik	294
b)	Regelungspläne des historischen Gesetzgebers	296
c)	Zwischenergebnis	298
4.	Verbrechenssystematische Umsetzung der Rechtsfortbildung	298
a)	Alternativen in Gestalt der Tatbestands- bzw. Schuldlösung	298
b)	Dogmatische und kriminalpolitische Vorzugswürdigkeit der Schuldlösung	300
III.	Zusammenfassung	301
	2. Abschnitt	
	Die „selbstbegünstigungskonforme“ Rechtsanwendung des § 164 StGB	
11.	<i>Kapitel:</i> Die Stellung des Straftatbestandes der falschen Verdächtigung im Selbstbegünstigungskontext	302
I.	Lösungsansätze zur Privilegierung selbstbegünstigender Falschverdächtigungen	303

1. Dogmatischer Ausgangspunkt	303
2. Kritik der herkömmlichen Lösungsansätze	305
a) Verfehltheit prozessualer Lösungsmodelle	305
b) Schwachpunkte der rechtsgutorientierten Gefährlichkeitsanalyse	307
II. Alternative Ansätze zur Privilegierung selbstbegünstigender Falschverdächtigungen	308
1. Selbstbegünstigungskonforme Auslegung des Tatbestandes	309
a) Auslegung des Tatbestandsmerkmals Verdächtigung	309
b) Auslegung des subjektiven Tatbestandes	311
c) Zwischenergebnis	314
2. Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung des Tatbestandes?	314
a) Bestimmung des durch § 164 StGB geschützten Rechtsguts	315
aa) Vier denkbare Rechtsgutbestimmungen	315
bb) Zur Vorzugswürdigkeit der rein privatschützenden Sichtweise ..	316
cc) Auswirkungen einer rein privatschützenden Sichtweise	319
b) Analoge Heranziehung des § 193 StGB?	320
III. Zusammenfassung	322

Vierter Teil
Versuch einer Systematisierung der selbstbegünstigungsrelevanten
Straftatbestände

12. <i>Kapitel</i> : Allgemeine Systematisierungsansätze	325
I. Einleitende Vorbemerkungen	325
II. Monokausale Modelle	326
1. Rechtsgutorientierte Systematisierungsansätze	327
a) Ausgangsthesen	327
b) Würdigung des rechtsgutorientierten Modells	328
2. Verhaltensbezogene (aktionale) Systematisierungsansätze	332
a) Ausgangsthesen	332
b) Würdigung des aktionalen Modells	333
aa) Privilegierender Bereich	333
bb) Belastender Bereich	334
III. Strukturierung der privilegierten Selbstbegünstigung auf der Basis unterschiedlicher Modelle	336
1. Formale und materiale Aspekte der privilegierten Vorteilssicherung	337
2. Formale Aspekte der strafvereitelnden Selbstbegünstigung	340
a) Rechtsgutorientierte Grundlage der Systematik	340
b) Aktionale Ergänzungen in Form der Privilegienverengung auf Flucht und Lüge	343
c) Zwischenergebnis	345
13. <i>Kapitel</i> : Gründe für die Privilegierung strafvereitelnder Selbstbegünstigungshandlungen	346
I. Herkömmliche Erklärungsansätze	347
1. Konkurrenzrechtliche Modelle	347

a) Ausgangsthesen	347
b) Schwachpunkte der konkurrenzrechtlichen Erklärungsmodelle	348
aa) Empirische Erwägungen	348
bb) Rechtliche Erwägungen	349
2. Prozessuale Erklärungsansätze	352
a) „Ne-bis-in-idem“-Ansatz	352
aa) Ausgangsthesen	352
bb) Kritik	353
b) Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK	355
aa) Ausgangsthesen	355
bb) Kritik	356
c) „Nemo-tenetur“-Ansatz	358
aa) Ausgangsthesen	358
bb) Kritik	358
3. Schuldspezifische Erklärungsansätze	360
a) Der Gedanke der notstandsähnlichen Zwangslage vor dem Hintergrund kompensatorischer Entschuldigungsmodelle	361
aa) Ausgangsthesen	361
bb) Kritik	363
b) Zumutbarkeitsmodelle	365
aa) Rein psychologische Modelle	365
bb) Ethisierende Menschenwürde-Erklärung	368
II. Erklärung der selbstbegünstigungsspezifischen Strafvereitelungsprivilegien auf der Grundlage eines gemischt-funktionalen Schuldmodells	372
1. Einleitende Vorbemerkungen	372
2. Kriminalpolitische Gründe für die Privilegienbeschränkung auf staats-schützende Rechtspflegedelikte	374
a) Zur Ausgrenzung privatschützender Delikte	374
b) Zur Privilegienverengung auf staatliche Rechtspflegedelikte	378
aa) Ausgrenzung von Delikten mit gesellschaftlichen Rechts-gütern	378
bb) Ausgrenzung von Delikten mit akzidentiellm Rechtspflege-bezug	379
3. Generalpräventiv-kriminalpolitische Gründe für die Straflosigkeit der Basishandlungen „Flucht“ und „Lüge“	382
a) Die kriminalpolitische Bewertung selbstbegünstigender Lügen	383
b) Die kriminalpolitische Bewertung selbstbegünstigender Fluchthand-lungen	385
Literaturverzeichnis	389

1. Kapitel

Einleitung

I. Problemstellung

Straftäter und Strafverfolgungsorgane stellen das klassische¹ Gegenspielerpaar des Strafverfahrens dar: Der Straftäter verletzt strafrechtliche Gebote/Verbote; die Strafverfolgungsbehörden sind im Interesse des den Regeln der Prävention folgenden strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes gehalten, die Normübertretung zum Zwecke der anschließenden Sanktionierung des Täters aufzuklären. Daß der Straftäter naturgemäß bestrebt ist, sich der staatlichen Strafverfolgung im Hinblick auf die drohende Bestrafung zu entziehen, liegt auf der Hand. Hierbei stehen ihm zahlreiche Verhaltensalternativen zur Verfügung. Beispielsweise wird er versuchen, seine Ergreifung durch Flucht vom Tatort zu verhindern; durch Vernichtung von Tatspuren oder sonstiger Beweismittel kann er der Überführung entgegenwirken. Im Verlaufe des Strafverfahrens wird der Täter die Tatbegehung leugnen, unter Umständen bezichtigt er Dritte der Verübung des Delikts. Häufig versucht er, in unlauterer Weise auf Zeugen Einfluß zu nehmen, etwa indem er sie zur Falschaussage anstiftet oder aber zur Abgabe eines falschen Alibis überredet. Selbst im abschließenden Verfahrensabschnitt, der Strafvollstreckung, vermag der Straftäter die Strafverfolgung z. B. durch Flucht aus der Justizvollzugsanstalt zu beeinträchtigen². Schließlich kann er bestrebt sein, die durch die Vortatbegehung erlangten Beutestücke zu sichern, etwa indem er das ihn verfolgende Opfer eines Diebstahls niederschlägt (§ 252 StGB). Alle diese Verhaltensweisen, gerichtet auf Abwehr bzw. Vereitelung der staatlichen Strafberechtigung, lassen sich unter dem Begriff der „Selbstbegünstigung“ zusammenfassen.

¹ Neben der Beziehung Täter/Staat wird zukünftig infolge des seit dem 1.4.1987 in Kraft befindlichen Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (BGBl. I, 2496) auch die Beziehung Täter/Opfer zunehmend im Strafverfahren eine Rolle spielen. Zu den damit einhergehenden forensischen Belastungen für den Täter, der sich nunmehr nicht nur mit dem strafverfolgenden Staat, sondern auch mit dem über diverse Rechte verfügenden Opfer auseinandersetzen muß, was die Erfolgsaussichten der Strafverteidigung beeinträchtigen kann, siehe die kritischen Ausführungen von Schönemann, NSTz 1986, 193 (196 ff.) sowie umfassend Weigend, Deliktsoffer, S. 380 ff., 456 ff., 465 ff., 502 ff., 545 ff. Angesichts der damit eingeleiteten Trendwende (Küper, GA 1980, 201, 217 spricht von der „Wiederentdeckung des Opfers“) erscheint es angebracht, die Gegenspielerkonstellation zwischen Täter und Strafverfolgungsbehörden als „klassisch“ zu bezeichnen.

² Weitere Beispiele bei Hauswirth, Selbstbegünstigung, S. 10, 14 f.

1. Der allgemeine Ausgangspunkt der Selbstbegünstigungsdiskussion

Selbstbegünstigungshandlungen sind gesellschaftlich unerwünscht, da sie die Strafverfolgung erschweren und im Erfolgsfall geeignet sind, das Vertrauen der Rechtsgenossen in die Funktionsfähigkeit des Strafverfolgungssystems zu unterminieren. Gleichwohl ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Straftäter der ihm drohenden Bestrafung entgegenwirkt. So würde beispielsweise der von Beginn an geständige bzw. am Tatort bis zum Eintreffen der Polizei verharrende Täter eher auf Unverständnis denn auf zustimmende Bewunderung seitens der Rechtsgenossen stoßen. Mehr noch: gewisse Selbstbegünstigungshandlungen wie z.B. Flucht oder das Abstreiten der Tatbegehung werden von den Rechtsgenossen trotz der damit verbundenen Beeinträchtigung des Strafverfahrens als mehr oder weniger normal klassifiziert. Gleichwohl steht allein deswegen noch nicht fest, daß die Rechtsgemeinschaft derartige Handlungen tatenlos hinzunehmen hat; denn selbst weithin übliche Verhaltensweisen müssen keineswegs normativ geduldet werden. Allein die Haftgründe in § 112 II StPO unterstreichen das Bestreben der Rechtsordnung, sogar „einfache“ selbstbegünstigende Verhaltensweisen wie „Flucht“ durch teilweise einschneidende Maßnahmen zurückzudrängen bzw. bereits im Ansatz zu ersticken.

Freilich lenkt gerade der Hinweis auf das Rechtsinstitut der Untersuchungshaft die Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, in der Selbstbegünstigungshandlungen staatlicherseits entgegengetreten wird. Im einzelnen stehen dem Staat zwei grundsätzliche Strategien zur Verfügung:

Eine Reaktionsmöglichkeit besteht darin, die staatliche Ermittlungstätigkeit zu intensivieren, um die durch den Täter bewirkte Erschwerung der Verbrechenaufklärung zu kompensieren. Das Kennzeichen dieser Strategie besteht im Absehen von strafrechtlicher Sanktionierung selbstbegünstigender Handlungen zugunsten rein faktischer Reaktionen kompensatorischer Natur ohne Strafcharakter. Die Besonderheit der rein faktischen Reaktion liegt folglich im Verzicht der Rechtsordnung auf das Aufstellen verhaltensleitender (strafbewehrter) Normen. Dadurch wird der sich selbst begünstigende Straftäter als Gegenspieler akzeptiert, den es zu überwinden, nicht jedoch zu bestrafen gilt. Im weiteren Sinne zählt insoweit auch die vorstehend genannte Untersuchungshaft zu den rein faktischen Reaktionen der Strafrechtsordnung gegenüber unerwünschten Selbstbegünstigungshandlungen. Denn Untersuchungshaft wird lediglich zum Zwecke der Sicherung des Strafverfahrens verhängt, ohne daß damit weiterreichende, der Kriminalstrafe vorbehaltene Ziele verfolgt werden dürfen³.

Die Gründe für ein derartiges Verfahren der rein faktischen Reaktion gegenüber Selbstbegünstigungshandlungen mögen vielfältiger Natur sein. Sie können aus der Einschätzung resultieren, daß entsprechende selbstbegünstigungsspezifische Strafbestimmungen wirkungslos blieben (Gedanke der notstandsähnlichen Lage des Straftäters nach Tatbegehung⁴). Ebenso gut wäre es

³ Statt aller Kleinknecht/Meyer, Rn. 5 vor § 112 mit Nachweisen.

denkbar, die Strategie der Kompensation selbstbegünstigender Verhaltensweisen durch rein faktische Reaktionen auf ein bestimmtes kriminalpolitisches Programm zurückzuführen. Unabhängig davon sind dieser Lösung des Konflikts zwischen Straftäter und Gemeinschaft jedoch verschiedene Schranken gesetzt. Einerseits ist es aufgrund der Ressourcenknappheit nicht möglich, das strategische Modell der rein faktischen Reaktion auf Selbstbegünstigungshandlungen beliebig auszuweiten. Die kompensatorische Steigerung der Ermittlungsmaßnahmen verursacht Kosten, die nur bis zu einer gewissen Höhe auf die Gesellschaft umzulegen sind. Insoweit wird der strafverfolgende Staat gar nicht umhin kommen, auch den Straftäter in die Pflicht zu nehmen und damit „kostenmäßig“ zu belasten. Dies geschieht durch das Aufstellen strafbewehrter Bestimmungen, mittels derer der Straftäter zur Abstandnahme von bestimmten Selbstbegünstigungshandlungen bewegt werden soll. Neben diesen strafökonomischen Überlegungen verlangt weitergehend das allgemeine Rechtsbewußtsein, zumindest auf besonders schwerwiegende Selbstbegünstigungshandlungen durch Strafandrohung und -verhängung zu reagieren⁵. Angesprochen ist damit der allgemeine Prozeß der Verankerung bzw. Verinnerlichung von normativ erwünschten Verhaltensmustern (Norminternalisierung). Erschießt z.B. der Täter den ihn verfolgenden Polizeibeamten oder tötet er einen Belastungszeugen, wird jedermann die Pönalisierung dieser Handlungen verlangen, und zwar unabhängig davon, ob sich der Täter durch den strafverfolgenden Staat bedrängt sah. Das bedeutet, daß die mit der rein faktischen Reaktion auf Selbstbegünstigungshandlungen einhergehende Ausdehnung von Freiheitsräumen zugunsten des Straftäters ihrerseits rückgekoppelt werden muß zu den grundlegenden Wertentscheidungen der Strafrechtsordnung. Insoweit dürften beispielsweise Selbstbegünstigungshandlungen, die unbeteiligte Dritte schädigen, kaum privilegierungsfähig sein, da kriminalpolitisch nicht plausibel gemacht werden könnte, weshalb der einzelne dem an sich illegitimen Selbstbegünstigungsstreben des Straftäters Konzessionen erbringen soll.

Daher besteht die zweite Strategie zur Bekämpfung selbstbegünstigenden Verhaltens in der Pönalisierung entsprechender Handlungen. Dieser zweite Weg folgt den herkömmlichen Gesetzmäßigkeiten der Verhaltensdetermination durch Strafrecht. Durch Verbotsnormen werden bestimmte Tabuzonen kreierte. Der Täter soll angehalten werden, von gewissen Selbstbegünstigungshandlungen Abstand zu nehmen. Die einschlägigen Strafdrohungen zielen darauf ab, den Täter bereits vor Tatbegehung zu einer Kalkulation der Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Selbstbegünstigungshandlungen zu veranlassen. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Normstabilisierung insgesamt geleistet: Dem potentiellen Täter soll die Deliktsbegehung infolge der einsetzenden Strafverfol-

⁴ Vorerst statt vieler Dieter Hoffmann, Selbstbegünstigung, S. 69 ff.; Erdmann, Selbstbegünstigungsgedanke, S. 20 ff.; Hauswirth, Selbstbegünstigung, S. 29.

⁵ Allgemein dazu Kunz, Bagatellprinzip, S. 159 ff.; Müller-Dietz, GA 1987, 134 f. Weiterführend Neumann, ZStW Bd. 99 (1987), S. 567 (588 ff.).